

Haftungsausschluss bei Arbeitsunfall - gemeinsame Betriebsstätte (§§ 104 Abs. 1, 105, 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII);
hier: Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts (LAG) vom 14.12.2001 - 9/2 Sa 1983/00 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens vor dem BAG - 8 AZR 94/02 - wird berichtet.)

Das Hess. LAG hat mit Urteil vom 14.12.2001 - 9/2 Sa 1983/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Eine gemeinsame Betriebsstätte im Sinne des § 106 Abs 3 SGB VII setzt betriebliche Tätigkeiten von Versicherten mehrerer Unternehmen voraus, die bewußt und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinandergreifen, miteinander verknüpft sind und sich ergänzen (vgl BGH Urteil vom 3.7.2001, VI ZR 284/00, NJW 2001, 3125-3127).^{*} Die Vorschrift setzt nicht voraus, daß sich der Arbeitsunfall bei einer gemeinsamen oder zeitgleichen betrieblichen Tätigkeiten der Versicherten ereignet. Die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles im Sinne der §§ 104, 105 SGB VII schließt den Gesundheitsschaden ein. Allein eine vorsätzliche Pflichtverletzung reicht nicht aus.

^{*}HVBG-INFO 2001, 2132-2135

Anlage

Urteil des Hess. LAG vom 14.12.2001 - 9/2 Sa 1983/00 -
Tatbestand

Der Beklagte ist Arbeitnehmer der R [REDACTED] GmbH & Co KG Spedition und Lagerung in Gelnhausen, Streithelferin auf Beklagtenseite. Der Kläger ist Arbeitnehmer der Firma B [REDACTED] GmbH in Bad Orb.

Die Arbeitgeber der Parteien stehen in Geschäftsbeziehungen zueinander. Am 20. Mai 1998 erwartete die Arbeitgeberin des Klägers einen Maschinentransport, der von der Streithelferin als Spediteurin durchgeführt wurde. Die seitens der B [REDACTED] GmbH erwartete Druckmaschine sollte auf dem Betriebsgelände der Streithelferin ab- und umgeladen werden.

Der Kläger hatte von seiner Arbeitgeberin den Auftrag, den eintreffenden Maschinentransport und die Maschinenentladung zu überwachen und für seine Arbeitgeberin zu koordinieren. Daran hat diese aus haftungs- und gewährleistungsrechtlichen Gründen ein erhebliches Interesse. Sofern erforderlich, sollte er der Streithelferin Spezialwerkzeuge zur Verfügung stellen. Der Kläger ist seit vier Jahren bei der B [REDACTED] GmbH beschäftigt hat das Firmengelände der Streithelferin bis zu dem Unfall vier- bis fünf Mal im Monat für derartige Tätigkeiten aufgesucht. Er erschien auch am 20. Mai 1998 auf dem Betriebsgelände der Streithelferin.

Der Beklagte war als Staplerfahrer auf dem Betriebsgelände der Streithelferin tätig. Er lud mit dem Stapler Palettenkörbe mit leeren Gasflaschen auf einen Lkw. Bevor es zu einer Überwachung des Maschinentransports und insbesondere der Maschinenentladung kam, verunfallte der Kläger auf dem Betriebsgelände der Firma M [REDACTED] GmbH & Co KG. Der Beklagte fuhr mit dem Gabelstapler rückwärts und erfasste dabei den Kläger mit dem Gabelstapler. Dabei wurde der Kläger an beiden Beinen und Füßen erheblich verletzt. Auf den ärztlichen Bericht vom 10. Dez. 1998 wird Bezug genommen (Bl. 11 ff. d. A.). Der Unfall wurde der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet. Von dieser hat der Kläger wegen des Unfalls Versicherungsleistungen erhalten.

Das gegen den Beklagten eingeleitete Strafverfahren wurde gemäß § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO eingestellt. Auf den Strafaktenauszug wird Bezug genommen (Bl. 183 ff. d. A.)

Der Kläger hat mit der Klage gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche in Höhe von 9.071,70 DM geltend gemacht. Die Forderung setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von DM 60 für ein Attest, DM 890,20 für eine Brille samt Brillenetui, DM 798 für eine Uhr, DM 199 für eine Hose, DM 79 für ein Hemd, DM 249,90 für ein Paar Schuhe sowie DM 795,60 für Fahrtkosten der Ehefrau des Klägers für dessen Betreuung im Krankenhaus. Diese Ansprüche sind von der Ehefrau des Klägers an den Kläger abgetreten worden. Ferner hat der Kläger nach Abtretung der Ansprüche durch seine Ehefrau Kosten in Höhe von DM 6.000 geltend gemacht für eine Ersatzkraft in der Boutique der Ehefrau während der Betreuungszeiten.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe bei seiner Fahrt mit dem Gabelstapler die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet. Die weitere Entwicklung des Krankheits- und Heilungsverlaufs, insbesondere die Dauer der anhaltenden krankengymnastischen Behandlung und die Auswirkungen auf seine berufliche Zukunft ließen sich noch nicht absehen. Er werde keinen Arbeitsplatz mehr finden. Die geltend gemachten Schäden seien durch den Unfall verursacht worden.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn DM 9.071,70 nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 19. September 1998 zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Mai 1998 zu zahlen,
3. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, ihm sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem Unfallereignis vom 20. Mai 1999 auf dem Betriebsgelände der Fa. R [REDACTED] GmbH & Co KG Spedition und Lagerung, [REDACTED] zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung gewesen, im Streitfall komme die Haftungsbeschränkung des § 106 Abs. 3, 3. Alternative SGB VII zum Tragen. Bei dem Kläger und dem Beklagten handele es sich um Arbeitnehmer zweier Unternehmen, die vorübergehend betriebliche Tätigkeit auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichtet haben. Nach Absatz 3 des § 106 SGB VII gelte die Haftungsprivilegierung hinsichtlich der Ersatzpflicht auch für die bei den beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander. In treffe an dem Unfall keine Schuld. Er habe sich nach dem Beladevorgang durch Blicke nach rechts und links davon überzeugt, dass nichts im Weg sei, und sei dann rückwärts gefahren. Der Kläger müsse direkt hinter dem Stapler gestanden haben.

Der Kläger hatte zunächst Klage beim Landgericht Hanau erhoben. Durch Beschluss vom 18. August 1999 wurde der Rechtsstreit in die Rechtswegzuständigkeit des Arbeitsgerichts Hanau verwiesen. Der Kläger hat der Streithelferin den Streit verkündet. Diese ist dem Beklagten beigetreten.

Wegen des weiteren erstinstanzlichen Vorbringens der Parteien, des vom Arbeitsgericht festgestellten Sachverhalts und des arbeitsgerichtlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen (Bl. 133 ff. d. A.).

Das Arbeitsgericht Hanau hat die Klage durch Urteil vom 12. Okt. 2000 – 3 Ca 452/99 - als unbegründet abgewiesen. Es hat angenommen, der Kläger habe keinen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gem. den §§ 823 Abs. 1 BGB, 847 BGB aus dem Unfallereignis vom 20. Mai 1998. Zugunsten des Beklagten greife die Haftungsprivilegierung auf Vorsatz gem. § 106 Abs. 3, 3. Alternative SGB VII ein. Die Parteien seien zeitgleich auf dem Betriebsgelände der Streithelferin tätig geworden, und zwar jeder für seinen Arbeitgeber. Nach beiderseitigem Parteivortrag sei davon auszugehen, dass die Streithelferin davon Kenntnis gehabt hätte, dass ein Arbeitnehmer der Be [REDACTED] GmbH die Entladung der

ankommenden Druckmaschine überwache. Das Betriebsgelände der Streithelferin sei eine Betriebsstätte im Sinne des § 106 Abs. 3 SGB VII. Diese Betriebsstätte sei zwar nur vorübergehend Standort für die jeweiligen Arbeitsleistungen der Parteien gewesen, dies sei jedoch ausreichend. Es müsse nicht entschieden werden, ob die Parteien bei ihren Arbeitsleistungen auch eine gemeinsame betriebliche Tätigkeit verrichtet hätten. Der gelegentlich in den Kommentierungen verlangte innere Zusammenhang der Tätigkeiten der Arbeitnehmer der verschiedenen Betriebe sei nicht erforderlich. § 106 Abs. 3 SGB VII spreche lediglich davon, dass es sich um eine gemeinsame Betriebsstätte handeln müsse, an der die Beteiligten ihre Tätigkeit verrichteten. Nach diesem Wortlaut sei nicht gefordert, dass es sich um eine gemeinsame betriebliche Tätigkeit handeln müsse. Hinsichtlich der Tätigkeit sei lediglich Voraussetzung, dass es sich um eine betriebliche Tätigkeit handle und diese betriebliche Tätigkeit könne jeder Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber gesondert verrichten. Es komme deshalb nicht darauf an, ob der Beklagte ebenfalls damit beauftragt gewesen sei, die Maschinenentladung der Druckmaschine für die Firma [REDACTED] GmbH zu überwachen. Es sei für die Anwendung des § 106 Abs. 3 SGB III nicht erforderlich, dass Kläger und Beklagter hinsichtlich dieser einen Tätigkeit (Abladevorgang) für ihre jeweiligen Arbeitgeber zusammenwirkten. Für dieses Ergebnis spreche auch die Überlegung, dass es keinen Unterschied machen könne, ob der Beklagte, der für die Firma M [REDACTED] KG den Gabelstapler gefahren habe, durch den Unfall die Verletzungen des Klägers verursacht habe oder aber ein Mitarbeiter, der von Seiten der Streithelferin für den Abladevorgang abgestellt gewesen sei. Es gäbe keinen sachlichen Grund dafür, dass demjenigen, der seitens der Streithelferin bei dem Abladevorgang tätig gewesen sei, die Haftungsprivilegierung zugute käme, ein Mitarbeiter, der mit dem Abladevorgang jedoch nichts zu tun habe, diese Haftungsprivilegierung nicht in Anspruch nehmen könne. Dies widerspräche dem Sinn und Zweck des § 106 Abs. 3 SGB VII, der lediglich auf eine gemeinsame Betriebsstätte abstelle. Eine vorsätzliche Verletzung des Klägers sei dem Beklagten nicht anzulasten.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des arbeitsgerichtlichen Urteils verwiesen (Bl. 135 ff. d. A.).

Gegen dieses ihm am 10. Nov. 2000 zugestellte Urteil hat der Kläger per Telefax am 7. Dez. 2000 Berufung eingelegt und diese am 4. Jan. 2001 ebenfalls per Telefax begründet.

Der Kläger rügt unter Bezugnahme auf sein erstinstanzliches Vorbringen, für die Anwendung des § 106 Abs. 3 SGB VII komme es neben der gemeinsamen Betriebsstätte auf ein tatsächliches Zusammenwirken der Versicherten an. Das die Tätigkeiten einem gemeinsamen Ziel dienten, reiche nicht aus.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Hanau vom 12. Okt. 2000 – 3 Ca 452/99 -

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn DM 9.071,70 nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 20. Mai 1998 zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Mai 1998 zu zahlen,
3. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, ihm sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem Unfallereignis vom 20. Mai 1998 auf dem Betriebsgelände der Fa. R. [REDACTED] GmbH & Co KG S. [REDACTED] [REDACTED] zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

Der Beklagte und die Streithelferin beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte und die Streithelferin sind unter Wiederholung ihre erstinstanzlichen Vorbringens weiterhin der Auffassung, für die Anwendung des § 106 Abs. 3 SGB VII sei es ausreichend, wenn Versicherte vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichteten. Auf eine vorübergehende Eingliederung oder eine Tätigkeit für das andere Unternehmen komme es nicht an, weil in diesen Fällen § 105 Abs. 1 SGB VII unmittelbar zur Anwendung komme. Eine gemeinsame betriebliche Tätigkeit werde nicht verlangt. Sie bestreiten weiterhin, dass die vom Kläger genannten Gegenstände bei dem Unfall zerstört worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der Berufungsschriftsätze und den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 14. Dez. 2001 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist statthaft, §§ 8 Abs.2 ArbGG, 511 ZPO, und begegnet hinsichtlich des Wertes des Beschwerdegegenstandes keinen Bedenken, § 64 Abs.2 ArbGG. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und rechtzeitig und ordnungsgemäß begründet worden, §§ 66 Abs.1 ArbGG, 516, 518, 519 ZPO, und damit insgesamt zulässig.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagte keinen Schadensersatzanspruch aus dem Unfall vom 20. Mai 1998.

Der Klageantrag zu 1) ist in Höhe von DM 2.215,20 unbegründet. In dieser Höhe macht der Kläger Sachschäden geltend. Er kann keinen Schadensersatz in Höhe von DM 890,20 für eine Brille samt Brillenetui, DM 798 für eine Uhr, DM 199 für eine Hose, DM 79 für ein Hemd und DM 249,90 für ein Paar Schuhe verlangen, weil er den Beweis schuldig geblieben ist, dass diese Gegenstände durch den Unfall zerstört worden sind. Der Beklagte hat erstinstanzlich und nochmals ausdrücklich zweitinstanzlich auf Seite 3 und 4 der Berufungserwiderung bestritten, dass diese Sachen durch den Unfall zerstört worden seien. Der Kläger hat für seine diesbezügliche Behauptung keinen Beweis angetreten. Da er hierfür die Darlegungs- und Beweislast trägt, geht dies zu seinen Lasten. Für eine Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO ist kein Raum, weil diese Vorschrift nur für die haftungsausfüllende, nicht aber die haftungsbegründende Kausalität gilt. Ob die vom Kläger genannten Gegenstände durch den Unfall zerstört worden sind, ist eine Frage der haftungsbegründenden Kausalität.

Der Klageantrag zu 3) ist unzulässig, soweit der Kläger damit die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz von Sachschäden begehrt. Der Klage mangelt es insoweit am Feststellungsinteresse nach § 256 Abs. 1 ZPO. Es ist nicht ersichtlich, welche Sachschäden dreieinhalb Jahre nach dem Unfall nicht mit einem bezifferten Leistungsantrag geltend gemacht werden könnten oder welche Zukunftsschäden noch drohen sollen.

Im Übrigen sind die Klageanträge zu 1) bis 3) - wie vom Arbeitsgericht richtig und mit zutreffender Begründung erkannt - nicht begründet, weil die Haftung des Beklagten nach §§ 106 Abs. 3, 105 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen ist. Nach diesen Vorschriften haftet der Beklagte bei Personenschäden nur für eine vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles. Personenschäden sind auch Aufwendungen für Pflege und Betreuung. Auch Schmerzensgeldansprüche sind ausgeschlossen (Kasseler Kommentar-Ricke, § 104 SGB VII Rdn. 5). Vorsätzliches Handeln kann dem Beklagten jedoch nicht vorgeworfen werden, weil er den Erfolg seines Handelns, die Gesundheitsschädigung des Klägers, nicht als möglich vorausgesehen und für den Fall ihres Eintritts nicht billigend in Kauf genommen hat.

Die Berufsgenossenschaft hat den Unfall als Arbeitsunfall anerkannt und Leistungen an den Kläger erbracht. Für diesen Fall kommt eine Aussetzung gemäß § 108 Abs. 2 SGB VII nicht in Betracht (OLG Hamm Urteil vom 22. März 1999 – 6 W 13/99 – VersR 2000,602).

Eine bedingt vorsätzliche Pflichtverletzung reichte für die Haftung nach § 104 Abs. 1 SGB VII nicht aus. Der Vorsatz muss sich nach § 104 Abs. 1 Satz SGB VII auf den Versicherungsfall beziehen. Was ein Versicherungsfall ist, ist in § 7 Abs. 1 SGB VII definiert. Nach dieser Vorschrift sind Versicherungsfälle Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Was ein Arbeitsunfall ist, ist wiederum in § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII definiert. Arbeitsunfälle sind nach dieser Vorschrift Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit. § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII legt fest, was ein Unfall im Sinne des Satzes 1 ist. Unfälle sind danach zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Der Versicherungsfall schließt nach dieser Definitionskette den

Gesundheitsschaden ein. Bezieht sich der Vorsatz auf den Versicherungsfall, muss der Vorsatz dementsprechend auch den Gesundheitsschaden einschließen. Bestätigt wird dies durch die Regressregelung in § 110 Abs. 1 Satz 3 SGB VII. § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII begründet die Rückgriffsmöglichkeit des Versicherungsträgers auf den Schädiger, wenn dieser den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Satz 3 regelt, dass sich das Verschulden nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen hat. Im Rahmen des Regresses des Versicherungsträgers reicht also die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung aus, weil Satz 3 ausdrücklich regelt, dass das Verschulden sich nicht auf den Versicherungsfall beziehen muss. § 110 Abs. 1 Satz 3 bräuchte den Verschuldensmaßstab nicht einzuschränken, wenn dieser eingeschränkte Verschuldensmaßstab im Rahmen der §§ 104 ff. SGB VII ohnehin schon gelten würde. Dass der Verschuldensmaßstab in § 110 Abs. 1 Satz 3 SGB VII eingeschränkt wird, bestätigt, dass in §§ 104, 105 SGB VII ein nicht eingeschränkter, nämlich auf den Versicherungsfall bezogener Verschuldensmaßstab gilt und es nicht ausreicht, wenn lediglich eine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt.

Die Haftungsfreistellung des § 105 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VII greift für den Beklagten nicht unmittelbar, weil der Kläger noch nicht für denselben Betrieb, das heißt für den Unfallbetrieb tätig war. Diese Vorschrift greift bei sog. Mithilfehandlungen, also dann, wenn der Kläger bereits für die Streithelferin tätig geworden wäre. Es kann dahinstehen, ob der Kläger Aufgaben des Unfallbetriebes oder des eigenen Unternehmens wahrgenommen hätte. Dient eine Hilfeleistung für den Unfallbetrieb dem Interesse auch des eigenen Unternehmens, so ist in der Regel anzunehmen, daß der Verletzte allein zur Förderung der Belange seines (Stamm-)Unternehmens tätig geworden ist, so dass der Versicherungsschutz im Unfallbetrieb nicht ausgelöst wird (vgl. BGH Urteil vom 11. Oktober 1988 - VI ZR 67/88 - NJW-RR 1989, 90; BGH Urteil vom 28. Oktober 1986 - VI ZR 181/85 - NJW 1987, 1022). Der Kläger war jedoch noch nicht in den Betrieb der Streithelferin eingegliedert, weil er seine beabsichtigte Tätigkeit im Rahmen des Abladevorganges noch nicht aufgenommen hatte (vgl. BAG Urteil vom 28. Febr. 1991 - 8 AZR 521/89 - EzA § 636 RVO Nr. 12; OLG Karlsruhe Urteil vom 23. Juni 1999 - 7 U 30/99 - NJW 2000, 295, 296; Jahnke, NJW 2000, 265). Er hielt sich auf dem Betriebsgelände der

Streithelferin auf, ohne bereits Tätigkeiten im Rahmen des Abladevorganges zu verrichten.

Die Haftung des Beklagten ist jedoch nach §§ 106 Abs. 3, 105 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen. Die Parteien waren in derselben Betriebsstätte im Sinne des § 106 Abs. 3 SGB VII tätig. Das reicht für die Haftungsfreistellung aus, obwohl die Parteien Angehörige verschiedener Unternehmen waren. Diese Vorschrift greift bei Verletzungen durch Angehörige eines anderen Betriebes außerhalb von Mithilfehandlungen. Der Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte im Sinne von § 106 Abs. 3 SGB VII erfasst betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen, die bewusst und gewollt ineinander greifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen, wobei es ausreicht, dass die gegenseitige Verständigung tatsächlich oder stillschweigend durch bloßes Tun erfolgt. Ausgeschlossen sind lediglich ein rein zufälliges Aufeinandertreffen und ein beziehungslosen Nebeneinander (BGH Urteil vom 17. Okt. 2000 – VI ZR 67/00 – NJW 2001, 443). Die gesetzliche Neuregelung lässt die Absicht des Gesetzgebers erkennen, die Haftungsfreistellung des Schädigers gegenüber dem früheren Rechtszustand zu erweitern. Allerdings ist eine gemeinsame Betriebsstätte im Sinne dieser Vorschrift mehr als dieselbe Betriebsstätte. Eine gemeinsame Betriebsstätte setzt zumindest ein tatsächlich aufeinander bezogenes betriebliches Zusammenwirken mehrerer Unternehmen voraus (BGH a.a.O.).

Der Tatbestand der gemeinsamen Betriebsstätte ist erfüllt. Die vorgesehenen Tätigkeiten beider Unternehmen im Rahmen des Umladevorganges griffen bewusst und gewollt ineinander und waren miteinander verknüpft. Sie ergänzten sich. Die Tätigkeit der Arbeitgeberin des Klägers unterstützte die der Streithelferin. Die Arbeitgeber der Parteien stehen in Geschäftsbeziehungen zueinander. Am 20. Mai 1998 erwartete die Arbeitgeberin des Klägers einen Maschinentransport, der von der Streithelferin als Spediteurin durchgeführt wurde. Die seitens der B. [REDACTED] GmbH erwartete Druckmaschine sollte auf dem Betriebsgelände der Streithelferin ab- und umgeladen werden. Das Umladen ist an sich Aufgabe des Spediteurs. Seit längerem leistete die Arbeitgeberin des Klägers jedoch im Rahmen derartiger Umladevorgänge Überwachungs- und Koordinierungsaufgaben und stellte, falls notwendig, auch Spezialwerkzeuge zur Verfügung. Der Kläger hatte von seiner

Arbeitgeberin den Auftrag, den eintreffenden Maschinentransport und die Maschinenentladung zu überwachen und für seine Arbeitgeberin zu koordinieren. Daran hat diese aus haftungs- und gewährleistungsrechtlichen Gründen ein erhebliches Interesse. Die Zusammenarbeit der beiden Unternehmen bei den Umladevorgängen kann überdies als gefestigt angesehen werden, denn der Kläger hat das Firmengelände der Streithelferin bis zu dem Unfall vier- bis fünf Mal im Monat für derartige Tätigkeiten aufgesucht.

Dem Haftungsausschluss steht nicht entgegen, dass die Umladetätigkeit noch nicht begonnen hatte und der Beklagte nicht im Rahmen des Umladens tätig war, als er den Unfall verursachte. § 106 Abs. 3 SGB VII setzt keine gemeinsame Tätigkeit voraus, sondern nur eine gemeinsame Betriebsstätte. Nach dieser Vorschrift gelten die §§ 104, 105 SGB VII. Nach § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII muss der Versicherungsfall durch einen Betriebstätigen und eine betriebliche Tätigkeit verursacht worden sein (Kasseler Kommentar-Ricke, § 105 SGB VII Rdn. 6). Auf eine vorübergehende Eingliederung oder ein Tätigwerden des Geschädigten für das andere Unternehmen kommt es für den Tatbestand des § 106 Abs. 3 SGB VII nicht an (ebenso Jahnke, NJW 2000, 265, 266). Der Beklagte als Betriebstätiger hat den Kläger durch eine betriebliche Tätigkeit verletzt. Seine Tätigkeit hing unmittelbar mit dem Zweck der betrieblichen Beschäftigung zusammen und war betriebsbezogen. Der Beklagte ist bei der Beladung des Lkw im Betriebsinteresse tätig geworden.

Die Kosten der erfolglosen Berufung trägt der Kläger gemäß § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Revision ist nach § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen, weil eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur Auslegung des § 106 Abs. 3 SGB VII soweit ersichtlich noch nicht ergangen ist.